



Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 18. Juni 2009)

Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG, dass die Eichborn AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nach Maßgabe ihrer Entsprechenserklärung vom März 2009 befolgt hat und diesen im Geschäftsjahr 2010 mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird:

2.3.2 Von einer elektronischen Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung und der Einberufungsunterlagen wird abgesehen.

Die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Einberufungsunterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Auf eine zusätzliche elektronische Übermittlung wird derzeit verzichtet.

3.8 Der D&O-Versicherungsvertrag sieht bislang keinen Selbstbehalt vor.

Die Gesellschaft wird die bestehende D&O-Versicherung für den Vorstand im Rahmen der Übergangsfrist mit Wirkung zum 1. Juli 2010 an die gesetzliche Neuregelung anpassen. Von einem Selbstbehalt für den Aufsichtsrat wird nach wie vor abgesehen.

4.2.1 Der Vorstand der Eichborn AG besteht aus einer Person.

Angesichts der Größe der Gesellschaft und der bestehenden Organisationsstruktur erscheint eine Erweiterung des Vorstands derzeit nicht geboten.

4.2.3 Die Vergütung des Vorstands enthält keine variablen Bestandteile.

Grundsätzlich werden variable Vergütungsbestandteile für sinnvoll erachtet, wenn auch solche derzeit noch nicht vereinbart wurden. Die gesetzlich vorgegebenen Grundsätze für die Bezüge von Vorstandsmitgliedern werden beachtet.

5.1.2 Aufsichtsrat und Vorstand sehen derzeit keine langfristige Nachfolgeplanung vor.

Angesichts des Alters des Vorstands besteht derzeit keine Notwendigkeit für eine langfristige Nachfolgeplanung.

5.3.1 Der Aufsichtsrat bildet keine Fachausschüsse.

Angesichts der Größe der Gesellschaft können alle Fragen im Plenum des gesamten Aufsichtsrats behandelt werden.

5.3.2 Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet.

Die einem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben werden vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

5.3.3 Der Aufsichtsrat verzichtet auf die Bildung eines Nominierungsausschusses.

Die Aufgaben eines Nominierungsausschusses werden vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen, der im übrigen die besondere fachliche Qualifikation der Kandidaten grundsätzlich als das entscheidende Kriterium für die Auswahl betrachtet.

5.4.3 Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern werden in der Regel nicht bis zur nächsten Hauptversammlung befristet.

Die Entscheidung über die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern liegt insgesamt im Ermessen des Amtsgerichts, das zu respektieren ist.

5.4.6 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht erfolgsorientiert.

Bei der niedrigen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist eine Erfolgsorientierung nicht sinnvoll. Unabhängig davon hält die Gesellschaft einen solchen Anreiz für Aufsichtsratsmitglieder für fraglich.

7.1.1 Jahresabschlüsse und Zwischenberichte werden nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt.

Diese Kodexvorschrift bezieht sich ausdrücklich auf den Konzernabschluss, zu dem die Eichborn AG seit 2004 nicht mehr verpflichtet ist. Allein aus Kostengründen beschränkt sich die Gesellschaft seitdem auf den HGB-Abschluss.

7.1.2 Die empfohlenen Veröffentlichungsfristen werden derzeit nicht eingehalten. Der Zwischenabschluss wird daher zum 31. August des laufenden Jahres, der Jahresabschluss bis zum 30. April des Folgejahres öffentlich zugänglich gemacht.

Die oben genannten Termine, die sich aus handels- und wertpapierrechtlichen Vorschriften ergeben, erscheinen der Gesellschaft ausreichend.

Frankfurt am Main im März 2010

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand